



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Hindernisfreie Bushaltestellen

Das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes muss bis 2023 auch bei den Bushaltestellen umgesetzt werden. Die Baudirektion hat nach einer Analyse der bestehenden Haltestellen den Handlungsbedarf aufgezeigt. Insgesamt sind 70 Haltekanten bei 42 Haltestellen hindernisfrei auszugestalten. Bei der Frage, ob eine Haltestelle hindernisfrei auszugestalten ist oder nicht, spielt die Verhältnismässigkeit eine wichtige Rolle.

Das Behindertengleichstellungsgesetz sieht die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung gegenüber solchen ohne Beeinträchtigungen vor. Menschen mit Behinderung sollen unter anderem in der Lage sein, dass sie den öffentlichen Verkehr autonom und benachteiligungsfrei benutzen können. Damit ein öV-Angebot barrierefrei benutzbar ist, müssen die öV-Bauten, -Anlagen und Fahrzeuge hindernisfrei ausgestaltet werden und dies unabhängig davon, wer der Eigentümer ist. Die Anpassungsfrist für bestehende Bauten, Anlagen und Fahrzeuge läuft bis Ende 2023.

Die Transportunternehmen sind für die behindertengerechte Ausgestaltung der Bahn-Haltestellen und des Rollmaterials zuständig. Hingegen sind die Transportunternehmen nicht zuständig für die Strasseninfrastruktur. Für die behindertengerechte Ausgestaltung der rund 25'000 Bushaltestellen in der Schweiz sind die jeweiligen Strasseneigentümer verantwortlich, das heisst die Kantone bei Kantonsstrassen und die Gemeinden bei Gemeindestrassen. Die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben muss durch die direkt betroffenen Kantone und Gemeinden erfolgen. Dafür gibt es entsprechende Rechtsgrundlagen.

Nach der Analyse aller Bushaltestellen: Handlungsbedarf ist angezeigt

Ende 2016 hatte die Baudirektion erste Abklärungen für den Bedarf zur Umgestaltung der Bushaltestellen aufgenommen. Dabei wurde der Kontakt mit anderen Kantonen gesucht, um deren Vorgehensweise bei der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes bei Bushaltestellen kennenzulernen. Mit Schreiben der Baudirektion vom 14. Juni 2017 wurde den Gemeinden der generelle Handlungsbedarf bei der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes aufgezeigt und

eine Analyse der heutigen Situation in Aussicht gestellt. Im Sommer 2017 evaluierte das Amt für Mobilität im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Betrachtung jede Haltestelle in Nidwalden. Die Ergebnisse dieser Analyse sind im Bericht "Hindernisfreie Ausgestaltung von Bushaltestellen in Nidwalden – Analyse und Handlungsbedarf" festgehalten. Die Analyse der Haltestellen und die Ermittlung des Anpassungsbedarfs erfolgten mit einer auch von anderen Kantonen angewandten Methode. Dabei wurde in einem ersten Schritt der Nutzen jeder Haltestelle bestimmt. Kriterien dafür waren die Fahrgastfrequenzen, das Nachfragepotential, die zentralen Einrichtungen im Umfeld der Haltestelle und die Umsteigeverbindungen. In einem zweiten Schritt sind dann die Kosten für eine hindernisfreie Ausgestaltung der Haltestellen geschätzt worden. In einem weiteren Schritt ist für jede Haltestelle das Nutzen-Kosten-Verhältnis ermittelt worden. Nur die Haltestellen mit einem verhältnismässigen Nutzen-Kosten-Verhältnis sollen hindernisfrei ausgestaltet werden.

Insgesamt sind 70 Haltekanten bei 42 Haltestellen hindernisfrei auszugestalten. Das sind 48% aller untersuchten Haltekanten. Der Bericht ist eine Grundlage für die konkrete Umsetzung der Hindernisfreiheit bei Bushaltestellen und soll ein einheitliches Vorgehen im Kanton sicherstellen. Der Entscheid, ob eine Haltekante hindernisfrei ausgestaltet wird oder nicht, liegt schlussendlich aber in der Verantwortung der Grundeigentümer. Im Übrigen können von den Grundeigentümern auch Haltekanten hindernisfrei ausgestaltet werden, die nicht auf der Liste der Baudirektion zu finden sind. Behindertengerechte Haltestellen sind hindernisfrei und dienen auch Personen mit Kinderwagen, Rollatoren oder Gepäck.

Gemeinden sind gefordert

Aufgrund der Grob-Kostenschätzung je Haltestelle muss gesamthaft mit Kosten in der Höhe von Fr. 5,22 Mio. gerechnet werden. Die Kosten fallen zum überwiegenden Teil bei den Gemeinden und privaten Grundeigentümern an. Der Kanton hat lediglich vier Haltekanten mit einer Kostenschätzung von Fr. 230'000. oder 4,4% zu finanzieren. Die Gemeinden sind nun gefordert, dort wo nötig, die Bushaltestellen hindernisfrei auszugestalten.

Die hindernisfreie Umgestaltung der Bushaltestellen soll in einem ersten Schritt im Rahmen von bereits heute bekannten Projekten an den Kantons- und Gemeindestrassen (z.B. neue Entwässerung, Bauprojekt am Strassenperimeter) realisiert werden. So sind beispielsweise schon hindernisfreie Bushaltestellen nach den vorgegebenen Normen (22 cm Kantenhöhe) an der Bürgenstockstrasse (Abzweigung Fürigen) und der Engelbergstrasse in Stans im Rahmen von Ausbauten oder der Sanierung der Werkleitungen erstellt worden. Dabei konnten wichtige Erfahrungen mit den Normalien und den verfügbaren Sonderbordsteinen gesammelt werden. Können nicht alle Bushaltestellen gemäss der Liste im Bericht im Rahmen von

Strassenbauprojekten bis 2023 realisiert werden, sind diese gesondert in einem Projekt anzupassen. Es ergibt sich auch immer wieder im Zusammenhang mit Bautätigkeiten entlang der Strassen die Möglichkeit, bestehende Bushaltestellen auf den Trottoirs hindernisfrei auszugestalten. Das Amt für Mobilität bietet den Grundeigentümern und Planern seine Beratung bei der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes für Bushaltestellen an.

RÜCKFRAGEN

Josef Niederberger, Baudirektor, Telefon +41 41 618 72 00, erreichbar am 24. Mai 2018 zwischen 14 und 15 Uhr.

Stans, 24. Mai 2018